

Haushaltssatzung der Stadt Schwelm für das Jahr 2008

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwelm mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Schwelm voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigung enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	52.319.542 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	60.000.656 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.275.852 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	56.256.753 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.771.394 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.905.244 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.135.649 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 7.681.114 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
	(Grundsteuer A) auf	192 v.H.
1.2	für die Grundstücke	
	(Grundsteuer B) auf	395 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	450 v.H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2013 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 83 Absatz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten.

Die Wertgrenzen gelten auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen. Ausgenommen von dieser Regelung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, deren Finanzierung in voller Höhe durch zusätzliche, nicht im Haushaltsplan veranschlagte Erträge und Einzahlungen gedeckt werden.

Bei baulichen oder sonstigen Sicherungsmaßnahmen an Schwelmer Schulen gilt im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000 €.

§ 9

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen in Stellen niedriger Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 10

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen ist auf 10.000 € festgesetzt worden.